OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653422/2/JK

Datum:
Linz, 2. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 20.01.2025, GZ: BHSDVerk-2024-332795/8-Scg, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20.01.2025, GZ: BHSDVerk-2024-332795/8-Scg, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von einem Monat, gerechnet ab dem Tag der Rechtskraft des Bescheides, entzogen. Weiters wurde dem Bf eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für die genannte Dauer entzogen und angeordnet, dass der Bf nach Rechtskraft des Bescheides seinen Führerschein unverzüglich entweder bei der belangten Behörde oder seiner zuständigen Polizeiinspektion abzuliefern hat.
Begründend führt die belangte Behörde aus, mit rechtskräftiger Strafverfügung der belangten Behörde vom 23.09.2024, GZ: BHSD/924140014481/24, sei der Bf wegen Überschreitung der im Freiland zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 53 km/h gemäß §§ 20 Abs 2 iVm 99 Abs 2e Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) rechtskräftig bestraft worden. Die Geschwindigkeitsüberschreitung sei am 18.09.2024 um 12:45 Uhr mit einem technischen Hilfsmittel (Lasermessgerät, LTI TrueSpeed, Geräte-Nr. 5540) festgestellt worden. Es liege daher eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 4 Führerscheingesetz (FSG) vor, da der Bf die im Freiland zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 50 km/h überschritten habe und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt worden sei. Die Voraussetzungen für die Anwendung der im Spruch gesetzten Maßnahmen würden somit vorliegen, sodass dem Bf mittels Bescheid für die angeführte Dauer die Lenkberechtigung zu entziehen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und ersuchte, den Entzug seiner Lenkberechtigung um zwei Monate zu verschieben, da er selbstständig und in den nächsten Wochen mit einem erhöhten Arbeitsaufkommen zu rechnen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 21.02.2025, eingelangt am 04.03.2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Über telefonische Nachfrage teilte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 27.03.2025 mit, dass der Bf die über ihn mit obiger Strafverfügung verhängte Geldstrafe am 10.10.2024 bezahlt hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und das Führerscheinregister.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden. Zwar hat der EGMR im Urteil vom 11.06.2015, Becker gegen Österreich, festgehalten, dass die Entziehung der Lenkberechtigung als civil right anzusehen ist. Davon ausgehend hat der EGMR in diesem Urteil (Rn 39 bis 41) - fallbezogen (es ging dort um die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verweigerung der Atemalkoholuntersuchung) - die Durchführung einer (dort beantragten) mündlichen Verhandlung gemäß Art 6 EMRK für erforderlich erachtet, weil es dort im Hinblick auf die beantragte Anhörung von Zeugen und die beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens um Tatsachenfragen (questions of fact) ging und keine ausnahmsweisen Gründe für ein Absehen von der Verhandlung gegeben gewesen seien. Davon unterscheidet sich der vorliegende Fall, weil hier aufgrund der rechtskräftigen Strafverfügung strittige Tatsachenfeststellungen oder Fragen der Beweiswürdigung nicht zu klären sind. Daher ist eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten und steht einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091).

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F [Führerscheinregister].

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 23.09.2024, GZ: BHSD/924140014481/24, wurde über den Bf gemäß §§ 20 Abs 2 iVm 99 Abs 2e StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 550 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 3 Stunde) verhängt, da er am 18.09.2024 um 12:45 Uhr in B__, L515 Str.km. 10,13, C__, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (A) die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 53 km/h überschritten hat. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde zu Gunsten des Bf abgezogen. Diese Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mit einem geeichten Lasermessgerät der Type TrueSpeed (Hersteller: Laser Technology Inc., USA), Nr. 5540, festgestellt [Strafverfügung vom 23.09.2024, GZ: BHSD/924140014481/24; Anzeige vom 19.09.2024]. Die verhängte Geldstrafe wurde vom Bf am 10.10.2024 bezahlt [AV vom 27.03.2025, Behördenakt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, dem Führerscheinregister und dem

Aktenvermerk des Landesverwaltungsgerichts vom 27.03.2025, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[…]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
[…]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder

[…]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
[…]
4. die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde;

[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

[…]

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. […]
(3) Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – hat die Entziehungsdauer

1. ein Monat,
[…]
(Anm.: Z 3 aufgehoben durch Art. 1 Z 7, BGBl. I Nr. 154/2021) zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von vier Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 gegeben ist, mindestens drei Monate, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. Eine nach Ablauf von vier Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.
(4) Eine Entziehung gemäß Abs. 3 darf erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei erstmaligen Entziehungen gemäß Abs. 3 darf die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer.
[…]"

III.2.1. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde (und damit auch das Verwaltungsgericht [vgl. VwGH 21.04.2016, Ra 2016/11/0039; 13.06.2019, Ra 2019/02/0015]), wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden. Hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung besteht eine Bindung dann, wenn dieses bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies zB gemäß § 99 Abs 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist (vgl. VwGH 24.02.2009, 2007/11/0042; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 11.06.2018, Ra 2018/11/0102; 13.06.2019, Ra 2019/02/0015).

Die Strafverfügung vom 23.09.2024 ist jedenfalls aufgrund der Bezahlung der darin verhängten Geldstrafe nicht mehr bekämpfbar und damit rechtskräftig.

Aufgrund der in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung, mit welcher der Bf wegen einer Übertretung des § 99 Abs 2e StVO 1960 belangt wurde, ist für die Behörden rechtlich bindend festgestellt, dass der Bf die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h, konkret um 53 km/h, überschritten hat. Eigene Feststellungen sind dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.

III.2.2. Da auch nicht weiter strittig ist, dass die im Sinne des § 26 Abs 4 FSG Bindungswirkung entfaltende Geschwindigkeitsübertretung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde, hat der Bf den Tatbestand des § 7 Abs 3 Z 4 FSG verwirklicht. Die belangte Behörde hat dem Bf daher – mangels einschlägiger Vormerkungen – zu Recht gemäß § 26 Abs 3 Z 1 FSG die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat, unter Anrechnung der Zeit der vorläufigen Abnahme der Lenkberechtigung (vgl. VwGH 10.02.2023, Ra 2022/11/0191), entzogen. Zumal dem Bf die Lenkberechtigung ab Rechtskraft des angefochtenen Bescheides zu

entziehen ist und diese mit Zustellung des gegenständlichen Erkenntnisses eintritt, ist eine Verschiebung der Entziehung – wie vom Bf beantragt – nicht möglich.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu der zu beurteilenden Rechtsfrage die in der rechtlichen Beurteilung zitierte, soweit ersichtlich einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner